

Gesellschaftsvertrag der „Flugplatzgesellschaft Eisenach – Kindel mbH“ i.d.F. vom 30. November 2006	Gesellschaftsvertrag der „Flugplatzgesellschaft Eisenach – Kindel mbH“ i.d.F. vom 16. Dezember 2003
§ 8 Aufsichtsrat Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer	§ 8 Aufsichtsrat Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat 6 Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der 1. Beigeordnete des Wartburgkreises (Vorsitzender des Aufsichtsrates), der Vorsitzende des Zweckverbandes Kindel (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates) und der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates). Der Oberbürgermeister kann für die Dauer seiner Amtszeit schriftlich einen ständigen Vertreter benennen, der an seiner Stelle das Amt wahrnimmt. Diesen Vertreter kann er jederzeit wieder abberufen. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Kreistag, ein Mitglied wird durch den Stadtrat bestellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nimmt zuerst der Vorsitzende des Zweckverbandes Kindel die Stellvertretung war, bei seiner Verhinderung der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. (2) – (5) unverändert	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat 6 Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der 1. Beigeordnete des Wartburgkreises (Vorsitzender des Aufsichtsrates), der Vorsitzende des Zweckverbandes Kindel (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates) und der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates). Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Kreistag, ein Mitglied wird durch den Stadtrat bestellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nimmt zuerst der Vorsitzende des Zweckverbandes Kindel die Stellvertretung war, bei seiner Verhinderung der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. (2) Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der Kreistag bestellt drei, der Stadtrat zwei Stellvertreter. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Zweckverbandes wird von dieser Körperschaft bestellt. (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Stellvertreter können ihr Amt mit einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Gesellschafter, der sie bestellt hat, niederlegen. (5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet, ob die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung erhalten und legt die Höhe der Vergütung fest. Die Vergütung soll die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreistages nicht überschreiben.